

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „**Kreis**“ genannt –

und der

Stadt Schwelm

vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt)

über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Schwelm als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendigen Terminalserver zur Verfügung, um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können. Der Kreis übernimmt ferner die Administration des vorgenannten Software-

verfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis. Die Hardwareausstattung der einzelnen Arbeitsplätze obliegt dagegen der Stadt.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann.

§ 2

Arbeitsplätze

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich einschließlich dem Bereich Bildung und Teilhabe bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende Funkverbindung zwischen der Stadt Schwelm und dem Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 3

Leistungsumfang

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabebefehlen und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

§ 4

Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.

- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

§ 5

Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach § 12 AsylbLG notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitstellenäquivalent (A 11 Stelle) ein.

§ 6

Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Stadt durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. Für diesen Bereich sind sich die Parteien einig, dass Kreis und Stadt gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art. 26 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sind. Beide Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Stadt, die die personenbezogenen Daten unmittelbar bei den Betroffenen oder über Dritte erhebt, wird den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO nachkommen. Hierbei ist auch auf die Übermittlung der Daten an den Kreis zur Abwicklung der Aufgaben hinzuweisen. Bei Auskunftersuchen betroffener Personen wird die Partei die zustehenden Informationen zur Verfügung stellen, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist. Gleiches gilt, soweit betroffene Personen sonstige Rechte nach Art. 16 ff. DS-GVO geltend machen. Beide Parteien sind im Übrigen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für das Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO und § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Die sich daraus für die

Parteien ergebenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang mit den personenbezogenen Daten sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

§ 7

Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

§ 8

Kostensersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten pro Lizenz entsprechend der **Anlage 2** erstattet.
Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:
 - PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
 - Citrix Terminalserver
 - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
 - Novell (auf Citrix Terminalserver)
 - Enaio-Dokumentenmanagementsystem (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt anteilige Personal- und Sachkosten des/der gemäß § 5 Abs. 5 dieser Vereinbarung eingesetzten Systemadministrator(s)/in. Die Höhe des Anteils bemisst sich gemäß der **Anlage 2** nach dem Anteil der Einwohner der Stadt an den Gesamteinwohnern des Kreises. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ sowie der jeweils aktuellen veröffentlichten Einwohnerzahlen von IT.NRW.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitver-

sichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 12

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung vom 18.10.2017.

Schwelm, den

Schwelm, den

Ennepe-Ruhr-Kreis
Olaf Schade
Landrat

Stadt Schwelm
Gabriele Grollmann-Mock
Bürgermeisterin